



STEUERTIPP 08/06

Thema: Kindergeld ab 18 - Kein Geld verschenken!

Ist das überhaupt Steuerberatersache und warum?

Ja: Die Kindergeldregelungen befinden sich bereits seit einigen Jahren im Einkommensteuergesetz. Für die Anerkennung gelten die gleichen Regeln wie für die steuerlichen Freibeträge. Wenn wir dann die Einkommensteuererklärung machen und die Eintragung für die Kinder vornehmen, merken wir häufig, dass Eltern ihre Kindergeldansprüche nicht voll in Anspruch genommen haben.

Aber ist das nicht ganz einfach: Wer ein Kind hat, bekommt Kindergeld?

Bei minderjährigen Kindern stimmt das im Wesentlichen. Bei volljährigen Kindern ist es jedoch komplizierter und viele Eltern verschenken hier Geld. Immerhin geht es um 1.848 € pro Jahr für das erste bis dritte Kind und 179 € monatlich = 2.148 € pro Jahr ab dem vierten Kind.

Also wann gibt es dann Kindergeld für volljährige Kinder?

Grundsätzlich gibt es Kindergeld für volljährige Kinder, solange diese in der Ausbildung sind.

... also auch für den „ewigen Studenten“?

Nein – das nun auch wieder nicht: Die Regelung gilt z. Z. noch bis zum 27. Lebensjahr für in Ausbildung befindliche Kinder und für arbeitssuchende Kinder bis zum 21. Lebensjahr – Zivil- und Wehrdienst verlängern die Fristen entsprechend. Ab 2007 ist die Senkung der Altersgrenze für in Ausbildung befindliche Kinder auf 25 Jahre vorgesehen (ab Geburtsjahrgang 1983) bzw. 26 Jahre (ab Geburtsjahrgang 1982).

Und was ist mit Schulabgängern, die noch auf einen Ausbildungsplatz warten?

Genau das ist, was viele nicht wissen:., dass auch in bestimmten Übergangszeiten Kindergeld gezahlt wird. Das gilt vor allen Dingen für alle Schulabgänger, deren Ausbildung, weiterführende Schule oder Studium erst im Herbst beginnen. Hier wird während einer Übergangszeit von höchstens 4 Monaten das Kindergeld weitergezahlt. Aber auch wer länger auf einen Ausbildungsplatz warten muss oder mangels eines Ausbildungs- oder Studienplatzes mit der Ausbildung nicht innerhalb dieser 4 Monate beginnen kann, geht nicht leer aus.

Und was tut der, der das bis jetzt nicht wusste?

Das Kindergeld wird auf Antrag gewährt: Wer also noch nichts unternommen hat und bei dem das Kindergeld direkt mit Schulabschluss gestoppt wurde, der kann jetzt jederzeit noch einen Antrag stellen.

Was ist, wenn das Kind schon selbst Geld verdient?

Sobald ein volljähriges Kind einen Beruf ergreift, fällt es aus der Kindergeldregelung heraus. Geringfügige Aushilfstätigkeiten sind unschädlich. Bei volljährigen Kindern müssen aber Einkommensgrenzen beachtet werden. Diese betragen für das Jahr 2006 7.680,00 € im Jahr.

Und wenn ich 1 € darüber liege, ist das ganze Kindergeld weg?

Ja, das ist in der Tat so und für viele dann ganz bitter.

Also verzichte ich z. B. auf eine höhere Ausbildungsvergütung oder das mir zustehende Weihnachtsgeld, weil die Einbuße an Kindergeld höher ist?

Nein, im Nachhinein ist das nicht möglich. Es kommt hier auf den Anspruch und nicht auf die tatsächliche Zahlung an. Aber es gibt Abzüge, die man einkommensmindernd geltend machen kann.

... und das wären?

Das Gesetz spricht von Einkünften, d. h. man kann alle Werbungskosten abziehen. Hat man keine Kosten, dann wird der Arbeitnehmerpauschbetrag von z. Z. 920,00 € von der Kindergeldkasse berücksichtigt. Außerdem können nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (Az. 2 BvR 167/02) die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung abgezogen werden. Da das Urteil erst 2005 bekannt geworden ist, haben viele das in der Vergangenheit versäumt. Wurde kein Kindergeld gezahlt und gibt es auch keinen Ablehnungsbescheid, dann kann noch für 5 Jahre ein Antrag auf rückwirkende Kindergeldzahlung gestellt werden!

Tipp für Altfälle: Wurden die Sozialversicherungsbeiträge nicht abgezogen und gibt es bereits einen Ablehnungsbescheid, ist die Rechtslage z. Z. offen. Betroffene sollten ggfs. einen Antrag stellen und bitten, die Bearbeitung zurück zu stellen, bis der Bundesfinanzhof in den Revisionsverfahren III R 13/06 vom 21. 4. 2006 und III R 9/06 vom 21. 4. 2006 entschieden hat.

Werden nur Ausbildungsvergütungen angerechnet oder auch sonstige Bezüge?

Nein, es werden alle Arbeitseinkommen, Stipendien, Bafög, aber auch sonstige Einkünfte wie Zinsen oder eigene Renten angerechnet. Dafür kann man aber auch bestimmte Ausbildungskosten, wenn sie nicht bereits Werbungskosten sind, in Abzug bringen. D. h. eine Investition in Fachbücher oder auch einen Laptop kann sich zum Jahresende ggfs. richtig lohnen, je nach dem wie die Einkünfte aussehen!

Aber Achtung: Bei einem Ausbildungsarbeitsverhältnis nimmt die Familienkasse vorrangig Werbungskosten an, die ggfs. mit dem Pauschbetrag von 920 € abgegolten sind. Dann wirken sich nur höhere Kosten aus.

Abziehbare besondere Ausbildungskosten sind z. B.

- Fahrten zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte
- Bücher, die für die Ausbildung benötigt werden
- Arbeitsmittel
- Studiengebühren. Hierzu zählen insbesondere auch Studiengebühren, die bei Überschreitung einer bestimmten Studiendauer oder für ein Zweitstudium erhoben werden, nicht jedoch die üblichen Semester- oder Rückmeldegebühren.
- ein Auslandsstudium.

Keine besonderen Ausbildungskosten sind Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bei ausbildungsbedingter - nicht berufsbedingter - auswärtiger Unterbringung, da diese bereits im Grenzbetrag berücksichtigt sind. Bei Anschaffungen über 410 €, z. B. bei einem PC ist zu beachten, dass sich nur der beruflich/ausbildungsbezogene Anteil auswirkt und die Anschaffungskosten über die Nutzungsdauer (hier 3 Jahre) verteilt werden müssen.

Wenn ich heute merke, dass ich in der Vergangenheit zu wenig Kindergeldansprüche geltend gemacht habe, was kann ich dann tun?

Soweit noch keine Ablehnungsbescheide ergangen sind, kann Kindergeld noch rückwirkend bis zu 5 Jahre beantragt werden. Basiert der Ablehnungsbescheid auf einer Prognose und stellt sich nachträglich heraus, dass höhere Werbungskosten angefallen sind, dann kann ein Änderungsantrag gem. § 70 Abs. 4 EStG gestellt werden.

Ablehnungsbescheide sollte man genau prüfen und im Zweifelsfall einen Fachmann zu Rate ziehen.

Aber das ist dann mit Kosten verbunden?

Muss Einspruch eingelegt werden und bekommen die Eltern recht, dann muss die Familienkasse den Eltern die notwendigen Kosten erstatten. Dazu gehören auch die Gebühren eines Steuerberaters oder Rechtsanwalts, wenn dessen Hinzuziehung notwendig war. So ist es ausdrücklich in § 77 EStG für das Kindergeld geregelt. Das ist eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass die erstinstanzlichen Kosten für Einsprüche und Widersprüche normalerweise jeder selbst zu tragen hat.

Und wenn man sich weiter informieren will?

Für Eltern gibt es ein ausführliches Kindergeldmerkblatt auf der Homepage des Bundeszentralamts für Steuern. Alle Details enthält die Dienstanweisung für die Familienkassen, die man ebenfalls über die Homepage des Bundeszentralamts für Steuern bekommt (www.bzst.bund.de). Sie umfasst aber 118 Seiten und gegebenenfalls sollte man dann lieber Rechtsrat aufsuchen. Nach meiner aktuellen Datenbankrecherche sind z. Z. 110 (!) Gerichtsverfahren allein zum Thema Kindergeld beim Bundesfinanzhof anhängig. Hier kann in Grenzfällen z. B. der Steuerberater oder Rechtsanwalt abgleichen, ob es vergleichbare Fälle gibt, an die man sich ggfs. anhängen kann.

Dieses Informationsblatt wird herausgegeben von den Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern Böttges. Papendorf. Weiler in Stollberg, Postplatz 1 (www.bpw-online.de) und Regionalfernsehen Kanal Eins (www.kanaleins.de). Wir übernehmen keine Haftung und Gewähr für die Richtigkeit aller Angaben.